



GZ: ABT13-290855/2020-6

Graz, am 02.03.2021

Ggst.: Wasserversorgungsanlage Ortsnetzerweiterung Dörf-
Überganger, Gemeinde Landl, 8931 Landl, Kirchenlandl 64,
Genehmigungsverfahren, wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Am 03.12.2020 hat die IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH namens der Gemeinde Landl, 8931 Landl, Kirchenlandl 64, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsleitungen, zwei Drucksteigerungsanlagen und einen Hochbehälter auf Gst. Nr. 294 und 261/2, KG Landl angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 23. März 2021

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Landl, 8931 Landl, Kirchenlandl 64**

um 10.15 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10 (2), 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Eva Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Wolfgang Schitter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Landl zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Abteilung 13 nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (0316/877-2405) möglich. Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei der Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Seite 3

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl, unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen.

Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.

2. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen (DI Schitter), per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Waringergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Waringergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per ELAK
6. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per ELAK
7. IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrast, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten, Die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben., per E-Mail
8. Hermine Kolb, Auberg 8, 8966 Aich-Assach, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Bakk.phil Werner Ließ, Grünauerstraße 18/4, 4020 Linz, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Karin Asen, Mooslandl 137, 8931 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Cornelia Zwanz, Mooslandl 136, 8931 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)
12. Gerhard Brandtner, Mooslandl 131, 8931 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)
13. Eva Leyendecker, Großreifling 74, 8931 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)
14. Erwin Oppacher, Mooslandl 117, 8921 Lainbach, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Elmar Pichl, Högelmüllergasse 15/6, 1050 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
16. Rosa Schild, Weikersbach 9/2, 5760 Saalfelden, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Silvia Ritt, Mooslandl 29, 8921 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)